

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	19 (1927)
Heft:	11
Artikel:	Das neue deutsche Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
Autor:	Broecker, Bruno
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-352309

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

heute sind die russischen Gewerkschaften mit jenen behördlichen «Organisationen» nicht mehr zu vergleichen, die gegen Ende der «Aera des Kriegskommunismus» als Gewerkschaften firmierten. Aeusserlich, der Form nach, ähneln die russischen Gewerkschaften bereits sehr stark den Gewerkschaften der wirtschaftlich fortgeschrittenen Länder des Westens, auch sind sie — formell — demokratisch aufgebaut. Mögen die allgemeinen politischen Verhältnisse und die eigenartige Ausgestaltung des Prinzips der «Zentralisation» diese «Gewerkschaftsdemokratie» zu einem Schein herabdrücken, die Tatsache allein, dass viele Tausende berufen werden, als gewählte Gewerkschaftsfunktionäre die Arbeitermassen zu vertreten und dass sie in dieser ihrer Tätigkeit immer wieder in Gegensatz zu den wirtschaftlichen Organen des «kommunistischen» Staates, oft auch zu dem Staatsapparat als solchem, nicht selten auch zu den Gewerkschaftsspitzen geraten, führt dazu, dass Keime einer wirklichen zukünftigen Gewerkschaftsdemokratie innerhalb der heutigen russischen Gewerkschaftsbewegung zur Ausbildung gelangen. In den Verhältnissen des kommunistisch maskierten Staatskapitalismus ist dieser Prozess nicht nur äusserlich, sondern auch innerlich sehr erschwert. Die neueste soziale und wirtschaftliche Entwicklung Russlands macht ihn aber unabwendbar.

Das neue deutsche Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. Bruno Broecker,
beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin.

Am 1. Oktober dieses Jahres trat in Deutschland ein Gesetz in Kraft, dessen Werdegang die Aufmerksamkeit und Mitarbeit der deutschen Gewerkschaften jahrelang in Anspruch genommen hat: das «Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung». Durch dieses Gesetz wird das deutsche Arbeitsnachweiswesen und die staatliche Unterstützung der Arbeitslosen in Deutschland auf eine völlig neue Grundlage gestellt.

Die öffentlichen Arbeitsnachweise waren in Deutschland bisher Teil der Gemeindeverwaltung. Die Gemeinde bestellte die leitenden Personen, denen allerdings ein aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzter ehrenamtlicher «Verwaltungsausschuss» zur Seite stand. Diese Arbeitsnachweisämter übten ihre Tätigkeit fast unabhängig voneinander aus. Es gab zwar in den Ländern und Provinzen sogenannte «Landesarbeitsämter», und es gab auch für das ganze Reich ein «Reichsarbeitsamt». Diese Aemter standen aber mit den kommunalen Arbeitsnachweisen nur in sehr loser Verbindung und hatten keinerlei entscheidenden Einfluss auf sie. Unter dieser Zersplitterung des Arbeitsnachweis-

wesens musste die Arbeitsvermittlung stark leiden, und ebenso wurde durch sie erschwert die Durchführung der bisherigen Erwerbslosenfürsorge, die gleichfalls den Arbeitsnachweisen übertragen war.

Das neue Gesetz bringt nun zwei entscheidende Veränderungen: Erstens fasst es die Arbeitsnachweisämter in einer ganz neuen Organisationsform zusammen und zweitens setzt es an die Stelle der bisherigen Erwerbslosenfürsorge eine öffentliche Arbeitslosenversicherung.

Was die Neuorganisation der Arbeitsnachweise angeht, so wird zunächst eine völlige Trennung der Arbeitsnachweise von den Gemeinden durchgeführt. An Stelle der bisherigen zahlreichen Einzelarbeitsnachweise tritt eine einheitliche Reichsorganisation, nämlich die « Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ». Diese Reichsanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter. Ihre Organe sind Vorstand und Verwaltungsrat der Reichsanstalt und die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter. Alle Organe bestehen aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften. Es sind also neben den Vertretern der Wirtschaft, die auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften bzw. der Arbeitgeberverbände bestellt werden, auch wieder Vertreter der Gemeinden in den Ausschüssen, jedoch nun nicht mehr als Leiter der Aemter, sondern nur als mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichberechtigte Ausschussbeisitzer.

Die Vorsitzenden der Arbeitsämter, also ihre eigentlichen Leiter, werden ernannt durch den Vorstand der Reichsanstalt, also durch ein gleichfalls paritätisch aus den drei genannten Gruppen zusammengesetztes Organ. Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und der Präsident der Reichsanstalt werden dagegen vom deutschen Reichspräsidenten ernannt.

Den Organen dieser Reichsanstalt ist nun die gesamte Arbeitsvermittlung und Berufsberatung ebenso wie auch die Lehrstellenvermittlung übertragen. Sie ist dabei an die Grundsätze gebunden, die auch schon im bisherigen deutschen Arbeitsnachweisgesetz enthalten waren, nämlich Unparteilichkeit, Unentgeltlichkeit, Einhaltung der tarifvertraglichen Bestimmungen, Neutralität gegenüber Arbeitskämpfen.

Ausserhalb der Reichsanstalt können allerdings weiterhin nicht gewerbsmässige Einrichtungen (z. B. Facharbeitsnachweise der Gewerkschaften) bestehen, soweit sie nicht parteipolitischen Charakter haben. Auch gewerbsmässige Stellenvermittlung gibt es noch, jedoch ist sie vom 1. Januar 1931 ab verboten. Alle ausserhalb der Reichsanstalt bestehenden, nicht gewerbsmässigen und gewerbsmässigen Einrichtungen unterstehen der Aufsicht der Reichsanstalt.

Fast noch wichtiger wie die organisatorischen Veränderungen sind diejenigen, die das neue Gesetz auf dem Gebiete der Arbeitslosenunterstützung bringt. An die Stelle der bisherigen Fürsorge ist die Versicherung getreten. Zwar wurden auch bisher schon die Mittel für die öffentliche Unterstützung der Arbeitslosen zum grossen Teil durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht. Aber die Beitragsleistung gab noch keinen Anspruch auf Unterstützung, sondern diese wurde nur an « bedürftige » Personen gewährt. Auf der andern Seite konnten auch solche bedürftige Arbeitslose unterstützt werden, die keine Beiträge geleistet hatten. Durch das neue Gesetz wird die Beitragsleistung Voraussetzung der Unterstützung. Der Kreis der Versicherungspflichtigen und Unterstützungsberchtigten deckt sich. In der neuen Arbeitslosenversicherung zwangsversichert sind alle kranken- und angestelltenversicherungspflichtigen Personen sowie die Schiffsbesatzungen deutscher Seefahrzeuge mit einigen Ausnahmen. Versicherungsfrei sind zum Beispiel landwirtschaftliche Eigentümer und Pächter, die nur vorübergehend als Arbeitnehmer arbeiten und die mit schriftlichem Jahresarbeitsvertrag oder schriftlich vereinbarter, mindestens sechsmonatiger Kündigungsfrist in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten. Jedoch erlischt bei diesen ebenso wie bei den gleichfalls versicherungsfreien Lehrlingen die Versicherungsfreiheit 6 Monate vor Ablauf des Vertrages. Freiwillige Weiterversicherung ist für Angestellte, die wegen Ueberschreitung der Gehaltsgrenze (6000 Mark Jahresgehalt) aus der Versicherungspflicht ausscheiden, möglich. Eine freiwillige Versicherung sonstiger Personen ist dagegen nicht gestattet.

Das Kapitel « Versicherungsleistungen » gliedert sich in « Arbeitslosenunterstützung », « Krankenversicherung Arbeitsloser », « Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlicher Pensionsversicherung Arbeitsloser » und endlich « Kurzarbeiterunterstützung ».

Die Bedürftigkeit ist nicht mehr Voraussetzung des Unterstützungsbezuges. Jedoch muss der Arbeitslose arbeitsfähig, arbeitswillig und unfreiwillig arbeitslos sein. Ferner muss er 26 Wochen lang (bisher nur 13 Wochen lang) in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben. Als arbeitsfähig gilt im allgemeinen jeder mit mindestens einem Drittel normaler Erwerbsfähigkeit. Arbeitswillig ist derjenige, der bereit ist, angebotene Arbeit anzunehmen, jedoch kann aus verschiedenen Gründen solche Arbeit abgelehnt werden, insbesondere wenn für sie nicht der tarifliche Lohn gezahlt wird oder wenn sie durch Streik oder Aussperrung frei geworden ist. Ebenso ist der gelernte Arbeiter und Angestellte berechtigt, während der ersten 9 Wochen seiner Arbeitslosigkeit berufungswohnte Arbeit abzulehnen. Die Gründe, die zur Ablehnung angebotener Arbeit berechtigen, geben auch das Recht zur freiwilligen Aufgabe bereits innegehabter Arbeit. Gibt dagegen der Arbeitslose ohne wichtigen Grund seine Arbeit freiwillig auf oder wird er durch eigenes Verschulden entlassen,

so erhält er bis zur Dauer von 4 Wochen keine Arbeitslosenunterstützung. Wer durch Streik oder Aussperrung arbeitslos wird, und zwar sowohl als direkt Beteiligter wie auch infolge der weiteren Auswirkungen eines Arbeitskampfes, erhält im allgemeinen keine Unterstützung. Ist die Arbeitslosigkeit nur mittelbar durch den Arbeitskampf verursacht, so muss in Härtefällen die Unterstützung gewährt werden.

Die Dauer der Unterstützung beträgt grundsätzlich 26 Wochen. Sie kann bis zu 39 Wochen verlängert werden. Die Arbeitslosen, die ihre Unterstützungsduauer erschöpft haben, können aber ebenso wie diejenigen, die die Anwartschaft von 26 Beitragswochen nicht erfüllt haben, wohl aber 13 Wochen versicherungspflichtig waren, sogenannte « Krisenunterstützung » erhalten. Diese wird aus Reichsmitteln nur an bedürftige Arbeitslose gewährt.

Wohl die wichtigste Veränderung hat sich in der Bemessung der Unterstützungsätze vollzogen. Die Unterstützung richtet sich nicht mehr wie bisher nach Wirtschaftsgebieten oder Ortsklassen, sondern nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose bezogen hat. Die Arbeitslosen werden versichert in 11 Wochenlohnklassen (8 bis 63 Mark; siehe Tabelle!). Je niedriger die Lohnklasse ist, desto höher ist der in der einzelnen Lohnklasse an Unterstützung zu gewährende Prozentsatz. Für unterstützungsberechtigte Angehörige werden bis zu einer Höchstgrenze Familienzuschläge gewährt. Es ergeben sich damit folgende wöchentlichen Unterstützungsätze in den einzelnen Lohnklassen (auf 5 Pfg. abgerundet) :

Lohnklassen	Einheitslohn Mk.	Die Unterstützungsätze betragen für					
		Hauptunterstützungsempfänger	Hauptunterstützungsempfänger mit zuschlagsberechtigten Angehörigen				
		1	2	3	4	5 und mehr (Höchstsatz)	
I	8	6.—	6.40	6.40	6.40	6.40	6.40
II	12	7.80	8.40	9.—	9.60	9.60	9.60
III	16	8.80	9.60	10.40	11.20	12.—	12.—
IV	21	9.90	10.95	12.—	13.05	14.10	15.15
V	27	10.80	12.15	13.50	14.85	16.20	17.55
VI	33	13.20	14.85	16.50	18.15	19.80	21.45
VII	39	14.65	16.60	18.55	20.50	22.45	24.40
VIII	45	15.75	18.—	20.25	22.50	24.75	27.—
IX	51	17.85	20.40	22.95	25.50	28.05	30.60
X	57	19.95	22.80	25.65	28.50	31.35	34.20
XI	63	22.05	25.20	28.35	31.50	34.65	37.80

Die Krankenversicherung der Arbeitslosen ist ähnlich wie in der bisherigen Erwerbslosenfürsorge geregelt. Der Arbeitslose hat grundsätzlich dieselben Ansprüche gegen die Krankenkasse wie ein krankenversicherungspflichtiger Beschäftigter. Ebenso ist für den Arbeitslosen die Aufrechterhaltung seiner Ansprüche in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung gewährleistet.

Auch die Unterstützung der Kurzarbeiter ist im Gesetz allerdings nur durch eine Rahmenvorschrift, zu der noch Ausführungsbestimmungen ergehen müssen, vorgesehen.

Die Durchführung der Ansprüche der Arbeitslosen findet in einem Unterstützungsverfahren statt, indem in erster Linie der Vorsitzende des Arbeitsamts entscheidet. Gegen seine Entscheidung kann Einspruch bei einem Spruchausschuss und weiter Bezug an eine Spruchkammer eingelegt werden. In Rechtsauslegungsfragen grundsätzlicher Art entscheidet ein Spruchsenat des Reichsversicherungsamtes.

Das neue Gesetz kennt auch wieder eine Reihe von « Massnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit ». Neben weniger wichtigen, wie Reise- und Anlernezuschüssen, ist von besonderer Bedeutung die Fortführung der sogenannten Notstandsarbeiten. Es sind dies Arbeiten, die in besonderem Masse geeignet sind, Arbeitslose zu beschäftigen, wie zum Beispiel Bauarbeiten, und für die dann die solchermassen ersparten Unterstützungs beträge als Darlehen oder Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden.

Die Mittel, die zur Durchführung der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erforderlich sind, werden aufgebracht durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Beitrag zerfällt in einen Reichs- und einen Landesteil. Er darf für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen 3 % des Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen den Beitrag je zur Hälfte.

Aus den Beiträgen ist ein sogenannter Notstock zu bilden, aus dem 600,000 Arbeitslose 3 Monate lang unterstützt werden können. Solange dieser Notstock nicht aufgefüllt ist, muss der Beitrag im ganzen Reich einheitlich in Höhe von 3 % erhoben werden. Reicht dieser Höchstbeitrag nicht zur Deckung des notwendigen Aufwandes aus, so gewährt das Reich Darlehen. Dagegen ist das Reich und sind auch die Länder und Gemeinden nicht zu irgendwelchen Zuschüssen verpflichtet, nur die vorher erwähnte Krisenunterstützung wird zu $\frac{4}{5}$ aus Reichsmitteln und zu $\frac{1}{5}$ aus Gemeindemitteln aufgebracht.

Bei der Ueberführung der bereits in der Erwerbslosenfürsorge oder Krisenfürsorge befindlichen Arbeitslosen in das neue Versicherungssystem am 1. Oktober dieses Jahres ist noch ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes die Möglichkeit gegeben, die bisherigen Bedingungen des Unterstützungsbezugs anzuwenden, um Härten, die für bestimmte Gruppen von schlechtbezahlten Arbeitern aus dem neuen Versicherungssystem entstehen könnten, zu vermeiden.

Wenn die deutschen Gewerkschaften auch nicht mit allen Einzelheiten des vorher geschilderten Gesetzes harmonieren, so sehen sie es doch als einen wertvollen Fortschritt auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung und des Arbeitslosenschutzes an, zumal auch die Neuorganisation der Arbeitsnachweise im ganzen den von den

Gewerkschaften aufgestellten Forderungen entspricht. Ebenso ist es ausserordentlich wichtig, dass die Arbeitslosenversicherung nunmehr gesetzlich klar verankert ist, während die Unterstützung der Arbeitslosen bisher nur durch Notverordnungen geregelt war.

Die Genossenschaftsbewegung in Mexiko.

Von William Jacob.

Die Zukunft der Arbeiterklasse, soweit sie ihr wirtschaftliches Wohlergehen anbetrifft, beruht zu einem grossen Teil auf dem Grundsatz des Genossenschaftswesens. Das ist die Auffassung, der das Zentralkomitee des mexikanischen Arbeiterbundes (CROM) in seinem letzten Bericht Ausdruck gibt. Und es hat sich auch bemüht, die Genossenschaftsbewegung während der verflossenen Berichtsperiode nach Kräften zu fördern.

Von den zahlreichen Organisationen, die in der letzten Zeit entstanden sind, bemühen sich die einen, ihren Mitgliedern die notwendigsten Lebensmittel zu vermitteln: Brotgetreide, Gewürze, Konserven, Teigwaren usw.; die andern sorgen hauptsächlich für alle Bekleidungsartikel. In den meisten Fällen haben diese Genossenschaften, trotzdem sie über sehr bescheidene Kapitalien verfügen, überall da, wo sie errichtet worden sind, einen nennenswerten Preisabbau herbeiführen können.

Ausser den Konsumgenossenschaften, die, wie bei uns, ein wirtschaftliches Ziel verfolgen, haben andere Organisationen die Arbeiter zu Produktivgenossenschaften zusammengefasst: Es gibt Coiffeurgenossenschaften, Genossenschaften der Annoncen-Akquisiteure usw. Sehr interessant sind die Theatergenossenschaften, die von einem aus den Sekretären der Theatervereinigungen gebildeten Verwaltungsrat geleitet werden und die der Kontrolle der CROM unterstehen. Nach ihrem Vorbild sind Symphonieorchester auf genossenschaftlicher Grundlage geschaffen worden, ebenso die mexikanische dramatische Gesellschaft; diese Organisationen umfassen die Mehrzahl der Künstler der Musiker- und Schauspielergewerkschaften. Man versucht, nunmehr auch die Kinooperatoren, die Müller usw. zu genossenschaftlichen Vereinigungen zusammenzufassen.

Um ein vollständiges Bild zu geben, seien die zahlreichen landwirtschaftlichen Genossenschaften erwähnt, die sich fast über das ganze Land erstrecken. Es sind dies vielleicht die Organisationen, die besonderes Interesse verdienen und über die hier noch besonders gesprochen sei. Nicht mit Unrecht hat die «CROM» in Betracht gezogen, dass die Landwirtschaft eine Quelle des Reichtums für das ganze Land darstellt und sie hat sich den landwirtschaftlichen Fragen besonders gewidmet. Sie hat versucht, die Teilnahmslosigkeit der mexikanischen Landwirte — meist